



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 224/2007

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:	30 - Bürgerservice und Ordnung	Datum:	30.07.2007
Produkt:	30.11 Straßenverkehrliche Maßnahmen		

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	09.08.2007	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	23.08.2007	Entscheidung

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Coesfeld und Dülmen und dem Kreis Coesfeld über die zentrale Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Coesfeld und Dülmen und dem Kreis Coesfeld über die zentrale Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot zuzustimmen.

### Sachverhalt:

Im § 30 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist festgelegt, dass an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren dürfen. Ausnahmen hiervon sind in den nachfolgenden Absätzen des § 30 StVO aufgeführt. Des Weiteren können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO).

Sowohl die beiden Städte Coesfeld und Dülmen mit eigenen Straßenverkehrsbehörden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich – als auch der Kreis Coesfeld für alle übrigen kreisangehörigen Gemeinden – haben bislang diese Ausnahmegenehmigungen (in einem geringen Umfang) erteilt. Zwischen den drei Straßenverkehrsämtern wird zukünftig die zentrale Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot durch den Kreis Coesfeld angestrebt.

Das würde neben der Konzentration der Aufgabenerledigung beim Kreis zu einer Einheitlichkeit in der Bearbeitung und strikten Gleichbehandlung der Antragsteller führen. In der Vergangenheit wurde teilweise versucht, durch Verweis auf eine (angeblich) jeweils andere Genehmigungspraxis der Behörden auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen Einfluss zu nehmen.

Anliegender Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist mit der Bezirksregierung Münster bereits abgestimmt. Die Bezirksregierung ist der Ansicht, dass zustimmende Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse hierzu erforderlich seien, da es sich um eine wesentliche Veränderungen der Zuständigkeiten handele. Die Maßnahme ist kostenneutral; eine Verrechnung zwischen den Behörden ist nicht vorgesehen.